

ENTWURF

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 25. Oktober 2023 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **150,-- Euro**
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **40,-- Euro**

- b) bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **60,-- Euro**
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **25,-- Euro**

Ortschaftsräte, die gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sind, erhalten keinen Grundbetrag und kein Sitzungsgeld.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich

1. für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters monatlich um **150,-- Euro**
2. für die Vorsitzenden/Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen monatlich um **150,-- Euro**
3. für die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher je Tag der Stellvertretung um **50,-- Euro**

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in der Höhe des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner festgesetzt.
- (4) Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses aus der Gemeinde Ottersweier erhalten das für Stadträte nach Abs. 1 a) Nr. 2 festgelegte Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,- Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, 25. Oktober 2023

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister